

STADT LOMMATZSCH

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 2 in Verbindung mit §§ 32,33,34 und 35 des Gesetzes über Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden des Freistaates Sachsen (Sächsischen Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 389 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 30.01.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Lommatzsch und ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG), auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet sowie solche, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Lommatzsch befinden. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche insbesondere gärtnerisch gestaltete Grün- und sonstige Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Park- und Sportanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Gewässer. Dazu zählen alle Wasserflächen einschließlich ihrer Uferbereiche und Gewässerrandstreifen, welche in der Zuständigkeit der Stadt Lommatzsch liegen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wartehäuschen, öffentliche Toilettenanlagen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 3 Fahrzeugwartung

Es ist verboten an Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen. Das Reinigen von Scheiben – und Beleuchtungseinrichtungen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht erfasst. Ebenso sind von diesem Verbot Notreparaturen und /oder Reifenwechsel ausgenommen.

§ 4 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier Flächen und Anlagen nach § 2 nicht verunreinigt.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport der Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten öffentliche Straßen, öffentlichen Anlagen sowie Einrichtungen und Gebäude durch unbefugtes Anbringen von Plakaten und anderen Werbemitteln zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (2) Die Vorschriften der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lommatzsch, des öffentlichen Baurechtes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften der Graffitiverordnung bleiben unberührt.

§ 6 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist untersagt, Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Anlagen und Einrichtungen nach § 2 aufzugraben oder zu entfernen oder dort offene Feuer zu entzünden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 ist es verboten zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.
- (3) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 außerhalb ausgewiesener und genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht ab-/aufgestellt werden.
- (4) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 ist verboten:
 - a. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch Ansprechen und körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem oder anderweitig berauschem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten.
 - b. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 - c. Stadtmöblierungen sowie Anlagen und Einrichtungen nach § 2 wie z.B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe, Schilder, Denkmäler u. ä. zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen und zu beschädigen oder an andere Orte zu verbringen,
 - d. das gefährdende, hindernde oder Anlagen beschädigende Befahren mit Sport- und Freizeitgeräten wie z.B. Inline-Skatern, Skateboards, Rollschuhen und Cross-, BMX- und Mountainbikes,
 - e. das Verrichten der Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten.

§ 7 Abfallentsorgung

- (1) Werden Speisen und/oder Getränke an Ort und Stelle verabreicht, so sind vom Betreiber des Verkaufes bzw. seinen Beauftragten für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereit zu stellen und bei Bedarf zu leeren, spätestens aber täglich nach Geschäftsschluss.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Kleinabfallbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung für Kleinabfälle benutzt werden. Es entspricht nicht der Zweckbestimmung dieser Abfallbehälter, wenn Abfälle größeren Umfangs oder in Haushalten und Gewerbebetrieben anfallende Abfälle eingebracht werden.
- (3) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 ist das Liegenlassen, wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb dafür vorgesehener Behältnisse verboten. Das betrifft auch das Wegwerfen von Zigarettkippen und Kaugummi.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoff-Container zu stellen; dies gilt auch bei Überfüllung dieser Behälter.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und durch geeignete Personen zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Geeignet ist jede Person, die durch Zuruf zuverlässig auf das Tier einwirken kann und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Stadt Lommatzsch unverzüglich anzuzeigen. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen und umzusetzen.
- (3) Hunde müssen innerhalb geschlossener Ortslagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 stets durch hierfür geeignete Personen (vgl. Abs. 1) an der Leine geführt werden. Der Tierhalter oder –führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Anpflanzungen, Rabatten, landwirtschaftlich genutzten Weidefläche und Spielplätzen fernzuhalten.

§ 9 Abbrennen offener Feuer

- (1) Keiner Genehmigung bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem bzw. naturbelassenem Holz in befestigten Feuerstätten, kleinen Holzbrennöfen (sog. Aztekenöfen) oder Feuerschalen bis 100 cm Durchmesser oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten.
- (2) Genehmigungspflichtig ist das Abbrennen von offenen Feuern über 100 cm Durchmesser.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrungsfreies Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung des SMUL zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (SächsSmogVO), der Naturschutzgesetze und auf Grund derer erlassener Rechtsvorschriften und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz bleiben unberührt.

§ 10 Schutz der Ruhezeiten

- (1) Als Ruhezeiten werden folgende Zeiten festgelegt:
 - a. täglich von 22:00 bis 6:00 Uhr
 - b. an Sonn- und Feiertagen von 0:00 bis 8:00 Uhr
- (2) Es ist verboten sich während der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere Personen in ihrer Ruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
- (3) Die Stadt Lommatzsch kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 2 zulassen.
- (4) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie des Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt nicht
 - a. für behördlich genehmigte Umzüge, Märkte, Messen und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch oder einem landwirtschaftlichen Zweck entsprechen, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist.
 - b. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (2) Die Stadt Lommatzsch kann in begründeten Einzelfällen von den Verboten des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie des Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Die besonderen Vorschriften zu Ruhezeiten (§ 10) dieser Polizeiverordnung sind einzuhalten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind gemäß § 10 an die Ruhezeiten gebunden. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von öffentlichen Sport- und Spielplätzen sowie Grünanlagen

- (1) Öffentliche Spiel- und Sportplätze sowie Grünanlagen dürfen nur entsprechend den vor Ort aushängenden Betreiberordnungen benutzt werden.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).

§ 15 Benutzung der Wertstoffcontainer

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 16 Reinigung von öffentlichen Straßen und Plätzen

Am 1. Januar jedes Jahres sind die Rückstände der Silvesternacht entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lommatzsch zu beseitigen.

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Lommatzsch festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächst gelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Stadt Lommatzsch kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Lommatzsch Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durchführt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 zulässt, dass Flächen nach § 2 dieser Verordnung durch Tiere verunreinigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Verunreinigungen durch Tiere nicht beseitigt oder keine geeigneten Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Verunreinigungen durch Tiere mitführt,
 4. entgegen § 5 durch unbefugtes Anbringen von Plakaten und anderen Werbemitteln öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude verunreinigt oder beschädigt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Anlagen und Einrichtungen aufgräbt oder entfernt oder dort offene Feuer entzündet,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nächtigt und damit Personen erheblich belästigt,
 7. entgegen § 6 Abs. 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen zu Wohn- und Übernachtungszwecken ab-/aufstellt,
 8. entgegen § 6 Abs. 4 a) aufdringlich oder aggressiv bettelt, in deutlich alkoholisiertem oder anderweitig berauschem Zustand andere Personen körperlich bedrängt bzw. andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 9. entgegen § 6 Abs. 4 b) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 10. entgegen § 6 Abs. 4 c) Stadtmöblierungen, Anlagen und Einrichtungen zweckwidrig benutzt, beklebt, bemalt, beschmutzt, beschädigt oder an andere Orte verbringt,
 11. entgegen § 6 Abs. 4 d) Anlagen mit Sport- und Freizeitgeräten in gefährdender, hindernder oder beschädigender Art und Weise befährt,
 12. entgegen § 6 Abs. 4 c) seine Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten verrichtet,
 13. entgegen § 7 Abs. 1 beim Verkauf von Speisen und Getränken keine geeigneten Behälter in ausreichender Anzahl für Speisereste und Abfälle bereitstellt und leert,

14. entgegen § 7 Abs. 2 in Kleinabfallbehältern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Müll entsorgt,
 15. entgegen § 7 Abs. 3 Gegenstände, Zigarettenkippen und Kaugummi außerhalb dafür vorgesehener Behältnisse ablagert, wegwirft oder liegen lässt,
 16. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
 17. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder durch ungeeignete Personen beaufsichtigen lässt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 18. entgegen § 8 Abs. 2 das Halten der dort genannten Tiere nicht bei der Stadt Lommatzsch anzeigt,
 19. entgegen § 8 Abs. 2 nicht die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch die dort genannten Tiere veranlasst oder umsetzt,
 20. entgegen § 8 Abs. 3 Hunde unangeleint innerhalb geschlossener Ortslagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen führt oder diese nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Anpflanzungen, Rabatten, landwirtschaftlich genutzten Weideflächen oder Spielplätzen fernhält,
 21. entgegen § 9 Abs. 2 offene Feuer mit einem Durchmesser über 100 cm ohne Genehmigung abbrennt,
 22. entgegen § 9 Abs. 3 gegen Auflagen oder Untersagungen zum Abbrennen offener Feuer verstößt,
 23. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die Ruhezeiten nicht einhält,
 24. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Geräte so betreibt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 25. entgegen § 12 Abs. 1 als Veranstalter Lärm aus Veranstaltungs- oder Versammlungsstätten nach außen dringen lässt oder Fenster und Türen von Veranstaltungsstätten nicht geschlossen hält,
 26. entgegen § 12 Abs. 2 als Besucher von Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen gegen das Lärmvermeidungsgebot verstößt,
 27. entgegen § 13 Abs. 1 Spiel- und Sportplätze sowie Grünanlagen unter Verstoß gegen die vor Ort aushängenden Betreiberordnungen benutzt,
 28. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten werktags von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ausführt, die andere unzumutbar stören, ,
 29. entgegen § 15 werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in dafür vorgesehene Wertstoffcontainer einwirft,
 30. entgegen § 16 Rückstände der Silvesternacht nicht im Laufe des 1. Januar beseitigt,
 31. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer an seinem Gebäude keine Hausnummer anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis 5000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2500 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Lommatzsch vom 31.03.2016 außer Kraft.

Lommatzsch, den 31.01.2020

Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsPolG werden Rechtsverordnungen in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen bestimmten Form verkündet. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.